

Teilzeitausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Teilzeitausbildung ohne Verlängerung der Ausbildungszeit

Die rechtlichen Grundlagen für eine Teilzeitausbildung sind im Berufsbildungsgesetz (§ 8 Absatz 1 Satz 2 BBIG) geregelt. Liegt ein berechtigtes Interesse vor kann ein Ausbildungsvertrag in Teilzeit abgeschlossen und von der Rechtsanwaltskammer Stuttgart registriert werden.

Die Durchführung einer Teilzeitausbildung ist nur bei sogenanntem „berechtigtem Interesse“ möglich. Ein solches ist in der Regel gegeben, wenn die/der Auszubildende z. B.:

- ein eigenes Kind betreut,
- einen nahen Angehörigen pflegt,
- oder wegen Schwerbehinderung die reguläre Ausbildungszeit nicht absolvieren kann.

Diese Ausbildungsform kann von allen Frauen und Männern mit minderjährigen Kindern genutzt werden, unabhängig davon, ob sie alleinerziehend sind oder nicht.

Eine Teilzeitausbildung sollte nicht weniger als 75 % der regulären Ausbildungszeit betragen. Die Ausbildungszeit (Kanzlei Praxis und Berufsschulunterricht) beträgt 30 Wochenstunden. Die Berufsschule wird in Vollzeit besucht.

Die Vergütung beträgt 68 % bis 75 % des Richtsatzes der Ausbildungsvergütung einer/eines Vollzeitauszubildenden.

Die Vereinbarung über die Ausbildung in Teilzeit wird im Ausbildungsvertrag unter § 11 festgehalten.